

Bleed Through

Soiled Document

Zwecken verbunden, die Unterstützung bedürftiger Mitbrüder betreffend, so fassten sie auch am 18ten October 1828 den Entschluss, für sich und ihre Kinder eine Kranken- und Sterbe-Casse zu errichten, um auch auf diese Weise den Bedürftigen zu helfen. Es wurden nun zu diesem Behufe aus der Casse des Clubs die Summe von 100 R , als erster Fonds zu dieser neuen Kranken- und Sterbe-Casse, hergegeben und dieselbe hochobrigkeitlich genehmigt und bestätigt, so dass sie bald in Kraft trat. Mittlerweile erboten sich mehrere Herren Aerzte, von patriotischem Eifer für die gute Sache bewogen, die ärztliche Hilfe für die unermögenden Mitglieder des Vereins unentgeltlich zu übernehmen, welcher Wohlthat sich der Verein noch bis jetzt fortdauernd erfreut. Es schlossen sich auch mehrere Herren Apotheker diesen edlen Männern an und wirkten mit denselben für den Verein auf das Segenreichste. Das Krankengeld ist wöchentlich 1 R , und besitzt diese Kranken- und Sterbe-Casse jetzt schon 2000 R Spec. in belegten Hausposten. Im Jahre 1831 wurde von dem Collegio der Ehrbaren Herren Oberalten dem Institute ein Begräbniss-Platz unentgeltlich verehrt und seit dem 18ten März 1832 ziert ein Denkmal denselben; die Kosten wurden durch Beiträge patriotischer, hochherziger Männer Hamburgs und vieler Mitglieder des hansatischen Vereins (m. s. diesen Artikel) und der hansatischen Kampfgenossen zusammengebracht. Der Grundstein zu diesem Denkmal ward in Gegenwart der hochgeschätzten Staats-Behörden und anderer hochgeachteter Personen am 25ten März 1835 gelegt. Es haben daher die Mitglieder dieses Vereins sich einer anständigen Beerdigung zu erfreuen und wird den Nachgebliebenen ein Begräbniss-Betrag von 60 R Crt. ausbezahlt, welcher mit jedem zu belegenden 1000 R um 10 R sich erhöht, und möglichst bis zu 100 R steigen dürfte. — Jährlich feiert der Verein zwei Feste, nämlich am 18ten März (das Stiftungs-Fest der hansatischen Legion), und am 18ten October (der Befreiungstag Deutschlands), welche beide Feierlichkeiten durch den Vorstand und die eigends dazu ernannte Commission angeordnet werden. Das an diesen Tagen gesammelte Geld fließt ungekürzt in die Unterstützungs-Casse, und wird durch den Vorstand nach vorheriger Ueberzeugung und nach Maassgabe an die hilfbedürftigen Mitglieder und Witwen vertheilt. Nur in ganz besondern Fällen darf eine Sammlung bei den Mitgliedern zur Unterstützung eines Kampfgenossen, einer Witwe oder deren hinterbliebenen Kinder vorgenommen werden, und muss eine solche jedes Mal vom Vorstand angeordnet seyn. Wer in diesen Verein aufgenommen zu werden wünscht, muss sich durch ein Mitglied vorschlagen lassen, sich durch seine Papiere legitimiren und beweisen, dass er in den Jahren 1813 und 1814 in der hansatischen Legion, bei der Bürger-Garde oder den verbündeten Heeren, welche gegen Napoleon fochten, im offenen Felde gedient, einen ehrenvollen Abschied und Patent zu dem, von seiner respectiven Regierung empfangenen Ehrenzeichen, erhalten habe und hiesiger Einwohner seyn.

Auch haben die Mitglieder des Vereins im Jahre 1838 eine Witwen-Casse errichtet. In diese Casse können nur Mitglieder — zum Besten ihrer Ehefrauen — aufgenommen werden, welche dem Verein der Kampfgenossen ganz angehören. Diejenigen, welche nur Interessenten der Kranken- und Sterbe-Casse sind, bleiben ausgeschlossen. (Das Nähere besagen die im Stiftungsjahre gedruckten, bis Ende 1844 als gültig genehmigten Gesetze.)

Die leiblichen Kinder der Kampfgenossen sind als die Nachfolger derselben bestimmt, um mit dem Institute das Andenken von 1813 zu erhalten, und werden nach der Confirmation eingezeichnet.

Sämmtliche Mitglieder Eines Hochweisen Senats, die Ehrbaren Herren Oberalten, einige Mitglieder des Hoch-Ehrwürdigen Ministerii, die Herren des Militair-Departements und der Commission des Bürger-Militairs, so wie andere angesehene Bürger, unter denen Freiwillige von 1813, sind Ehren-Mitglieder des Vereins.

Der gesetzliche Vorstand besteht aus:

2 Vorstehern, 2 Deputirten, 1 Protocollisten und 4 Assistenten.

Dieser Vorstand erteilt die zum Behufe der freien ärztlichen Hilfe nöthigen Scheine.

Der Verein hat einen besondern Boten.

Verein für Krankenpflege. Der israelitische, ist 1831 von Mitgliedern des Kaufmanns-Standes gegründet, und zunächst für diesen bestimmt; er beschränkt seine Fürsorge nicht allein auf Unterstützung, sondern übernimmt auch die Pflichten der Freundschaft gegen die Kranken und sucht dem Alleinstehenden Verwandte zu ersetzen. — Es ist Alles vermieden worden, wodurch das zarteste Ehrgefühl auch nur im Mindesten gekränkt werden könnte, und um den verschämten Dürftigen die schmerzliche Demüthigung zu ersparen, die Milde Derer erst anzusprechen zu müssen, welche immer ihre Gleichen waren, wird die Hilfe jedem Kranken gleichsam aufgedrungen, und ist auf Zurückweisung derselben sogar eine Strafe gesetzt. Die speciellen Leistungen des Vereins sind: Krankenbesuche vom Pfleger und täglich 4 Mitgliedern unentgeltliche Hilfe des Arztes und Wundarztes, welche der Verein salarirt, Unterstützungs-Gelder, Minimum Crt. R 3; Maximum Crt. R 14; wöchentlich. Auch sind zwei Wärter, welche vom Verein dafür bezahlt werden, stets zur Wartung der Kranken bereit.

Die Verwaltung besteht aus einem Director, einem Pfleger, einem Secretair, einem Cassirer und einem Controllleur.

Verein für Kriegspflichtige. Bei der ersten Aushebung der waffenfähigen jungen hamburgischen Kriegspflichtigen, bildete sich unter Vorwissen der interimistischen Bewaffnungs-Commission ein Verein, um den Loosungs-Pflichtigen, die zum activen

Dienst geford
den Theilneh
wird nach A
vorgelegt un
treten, desto
dass die Ver
tern stehen.
gen achtbare
nommen hab
glen, zeigen
bemittelten
sich Stellver
cher die Aus
zu besorgen
für die folge
Rechnungsv
liche Untern
Verein hambu
liches Zusam
den Missbrä
Eigner von
der solcher
aufgenomme
müssigen Be
Einer C
wird, liegt
Ordnung zu
Die Stat
Die

Vereins zur
dieser Verei
im hiesigen
moralische
eine Aufsicht
durch Unter
Welttheilen
bezeichnete
theils solch
dern. Stim
Mitglieder
5 Jahre un
ersten Poliz
Vorstehern,
Straf-Anstal
andern Vere
rection anz
sorgt die A
Gelder (let
linge an di
alles was
gehört. Es
Deputation
mit ihrer
activen Ver
lich zweim
ger über
sammlung
am dritten
vorzunehm
glieder geh
Rechnung
Der an
Vereins vor
nang, die
Instruction
fahung, v
Versorgung
Mitglieder